

## Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 12. September 2021

### 1. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (§ 8 Abs. 2 NKWO)

Für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen in den Mitgliedsgemeinden sind jeweils Gemeindewahlausschüsse zu bilden. Den Vorsitz führt der Gemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nieders. Kommunalwahlgesetz – NKWG). Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 3 S. 3 Nieders. Kommunalwahlordnung - NKWO).

Die im Bereich der Samtgemeinde Neuenhaus vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NKWO aufgefordert, mir bis zum **14. April 2021** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den jeweiligen Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

### 2. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände

Die in der Samtgemeinde Neuenhaus vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, mir bis zum **14. April 2021** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3 S. 3 NKWO).

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG).

Neuenhaus, den 22.03.2021

Michael Kramer  
Samtgemeindewahlleiter

